

## Zur Tarifhoheit Preussens und des deutschen Reichs.

Von

Professor Dr. EDUARD HUBRICH in Königsberg i. Pr.

---

Im Bereiche des Kaiser-Wilhelm-Kanals befinden sich öffentliche Verkehrsanlagen, welche theils im Eigentum des Reichsfiskus stehen, theils nichtreichsfiskalisch sind. Mit Rücksicht auf die Gebühren, welche bei Benutzung dieser Anlagen erhoben werden können, — es kommen Kanal- und Hafengebühren in Betracht — entsteht die wichtige staatsrechtliche Frage, wem die Tarifhoheit hier zusteht, dem Reiche oder dem Staate Preussen, und in welcher Weise die Grenzlinie eventuell zwischen der Reichstarifhoheit und der Tarifhoheit Preussens zu ziehen ist. Die folgenden Zeilen versuchen eine kurze Beleuchtung der Frage. Das Eingehen darauf verlohnt sich hier auch noch aus dem besonderen Grunde, weil dabei die Verfassungsmässigkeit des allgemein die Verkehrsabgaben betreffenden Erlasses des preussischen Königs vom 4. September 1882 (Ges. S. 360) nachgewiesen und so an einem charakteristischen Beispiel gezeigt werden kann, dass die herrschende Theorie mit dem von ihr für die Auslegung der preussischen Verfassung und der Reichsverfassung festgehaltenen materiellen Gesetzesbegriff durchaus imstande ist, die an-